

Teltower Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 89.

Berlin, den 5. November 1884.

29. Jahrg.

Amtliches.

Beeskow, den 1. November 1884.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 27, Absatz 2 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 veröffentliche ich nachstehend das nach Vorschrift des § 26 ebenda selbst am heutigen Tage ermittelte Ergebnis der am 28. v. Mts. stattgehabten Reichstagswahl im X. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam (Landkreise Teltow, Beeskow-Storkow und Stadtkreis Charlottenburg).

Es sind abgegeben worden 30,400 gültige Stimmen, von diesen haben erhalten:

- | | |
|--|--------|
| a) der Landrath des Kreises Teltow, Prinz Handjery zu Berlin | 15,916 |
| b) der Stadtrath Böllmer zu Charlottenburg | 9,830 |
| c) der Medaillieur Krohm zu Berlin | 4,543 |
| d) zerstückelt haben sich | 111 |

sind obige 30,400.

Da die absolute Stimmenmehrheit 15,201 beträgt, so ist der Landrath des Kreises Teltow, Prinz Handjery zu Berlin, zum Reichstags-Abgeordneten gewählt und gemäß § 28, Absatz 1 a. a. D. als solcher am heutigen Tage proklamirt worden.

Der Wahl-Kommissar.

v. Seyden, königlicher Landrath.

Berlin, den 26. Oktober 1884.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erjuche ich, mir bis spätestens

den 29. November d. J.

anzuzeigen, ob in ihren Kommunalbezirken sich etwa taubstumme Kinder im Alter von fünf bis neun Jahren aufhalten.

Zutreffenden Falles erjuche ich anzugeben:

1. den Vor- und Familien-Namen der Kinder,
2. den Aufenthaltsort und Unterstützungs-Wohnsitz,
3. das Alter des Kindes nach Tag, Monat und Jahr der Geburt,
4. ob das Kind bildungsfähig ist.

Dieserigen Kinder, welche bei einem geprüften Taubstummenlehrer bereits einen regelmäßigen Schulunterricht erhalten, erjuche ich besonders zu bezeichnen. Der Erstattung von Sakat-Anzeigen bedarf es nicht.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 28. Oktober 1884.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die durch das Kreisblatt bereits mehrmals zur Veröffentlichung gekommene Bekanntmachung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zu Teltow vom 25. v. Mts., betreffend die diesjährigen Herbst-Kontroll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Teltow) 7 Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60, erjuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises hierdurch, das Statthaben der Kontroll-Versammlungen, sowie die Termine noch besonders in ortsüblicher Weise zur Kenntniss der Betheiligten zu bringen.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Kreis-Chauffeegeld-Gebestelle Groß-Beeren an der Mariendorf-Groß-Beeren'er Chauffee haben wir einen Termin auf

Donnerstag, den 13. November d. Jrs.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Bureau, Körnerstraße 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem nachtlustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche dispositionsfähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine Kaution von 500 M. baar oder in kautionsfähigen Papieren im Termine zu hinterlegen vermögen.

Die Pachtbedingungen liegen während der Bureau-

stunden in unserem Bureau zur Einsicht aus.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.

Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Berlin, den 1. November 1884.

Zufolge des von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam genehmigten Beschlusses des Kreistages, d. d. den 15. Oktober 1884, soll gemäß § 43 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für die Bezirke der Ortsschaften Stadt Trebbin, Gemeinden Neudorf b. Tr. Klein-Schulzendorf Schönweide b. L. Gut Scharfenbrücker Forst Teltower Antheil Gemeinden Lüdersdorf, Gadsdorf, Christinendorf Runsdorf, Wendisch Wilmersdorf, Gut Wendisch-Wilmersdorf, Gemeinde Thyrow, Gemeinden und Güter Groß- und Klein-Deuthen, Gemeinden Jütchen- und Siethen, Gemeinde Nietstorf, Gemeinden und Güter Kerzendorf, Löwenbruch und Genshagen

eine gemeinsame Orts-Kranken-Kasse und zwar für alle Gewerbszweige und Betriebsarten errichtet werden.

Zur Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben über das zu errichtende Kassen-Statut gemäß § 23 des citirten Gesetzes wird ein Termin auf

Sonnabend, den 8. November d. Jrs.,

Vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Kreis-Ausschusses, Körnerstr. 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem die betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß eine spätere Anhörung von Betheiligten nicht stattfinden kann.

Die Erscheinenden haben sich als Betheiligte ordnungsmäßig zu legitimiren.

Den innerhalb der Bezirke der obengenannten Ortsschaften in Fabriken und bei Bauten beschäftigten Personen wird mit Rücksicht darauf, daß in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten mehr als einhundert Personen beschäftigt werden, gemäß § 16 l. c. in dem obengedachten Termine zugleich Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben.

Den Magistrat zu Trebbin sowie die Vorstände der obengenannten Gemeinde und Gutsbezirke erjuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ihren resp. Bezirken in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung nach dem untenstehenden Muster auszustellen und letztere mir bis zu dem festgesetzten Terminstage einzusenden.

Der Vorsitzende

des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.

Prinz Handjery,

königlicher Landrath.

Muster zu der

Bescheinigung.

Daß die im Stück des diesjährigen Kreis-Blatts veröffentlichte Bekanntmachung des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses Teltow'schen Kreises vom 1. d. M., enthaltend die Ladung der Betheiligten zur Anhörung über die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Kranken-Kasse für Trebbin und Umgegend, im hiesigen Gemeinde-(Guts-)Bezirk auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Den November 1884.

Der Gemeinde- (Guts-)Vorstand.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 30. Oktober 1884.

Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam hat die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin zum Besten des Oberlin-Vereins erteilt.

Der Letztere hat sich die Förderung, Hebung und Verbreitung der christlichen Kleinkinderschule zur Aufgabe gemacht, während speziell im Oberlin-Diakonissen-hause zu Nowawes, nach Maßgabe der hierunter abgedruckten Bedingungen, Jungfrauen und Wittwen zu „Kleinkinderlehrerinnen“ ausgebildet werden. Es handelt sich also um Bestrebungen, welche von allen Seiten eine thatkräftige Unterstützung verdienen.

Ich wende mich aus diesem Grunde an den Wohl-

thätigkeitsinn der Kreisinsassen mit der Bitte um Gewährung von Beiträgen zur Unterstützung des Oberlin-Vereins und erjuche zugleich die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, die Einsammlung der Beiträge in ihren Bezirken von Ende November d. J. ab bewirken und den Erlös bis zum 1. Januar l. J. an die diesseitige Kreis-Kommunalkasse, Körnerstraße 24 hier selbst, abführen lassen zu wollen.

In den Städten Coepenick, Mittenwalde, Teltow, Trebbin und Jossen, sowie in den Landgemeinden Rixdorf und Schöneberg wird die Einsammlung der Kollekte von Schwestern des Oberlin-Vereins erfolgen, die zu diesem Zwecke von letzterem in die bezeichneten Ortsschaften gesendet werden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery.

Die Bedingungen

zur Aufnahme von Probenschwestern in das Oberlinhaus zu Nowawes bei Potsdam.

Das Oberlinhaus in Nowawes ist ein Diakonissenhaus und können sich zur Aufnahme in dasselbe Jungfrauen und Wittwen melden. Dieselben müssen 18 Jahre und dürfen nicht über 32 Jahre alt sein; sie müssen völlig gesund, mit genügender Elementar-Schulbildung ausgerüstet, guten Charakters und von dem Verlangen befreit sein, den Diakonissenberuf von Jesu willen zu ihrem Lebensberuf zu machen. Diakonie heißt Dienst, und im Sinne der heiligen Schrift Dienst der Barmherzigkeit in der hilfsbedürftigen Gemeinde des Herrn Jesu. Die Barmherzigkeit schließt kein Alter, noch Geschlecht, noch Stand aus, daher erstreckt sich ihr Dienst auf Kinder, Erwachsene und Alte, Arme, Elende und Kranke aller Art. Die Arbeit unserer Schwestern in den Gemeinden beginnt gewöhnlich mit der Sammlung der zwei- bis sechsjährigen Kinder in Kleinkinderschulen; daran schließt sich die Pflege und Versorgung der Gemeinde. Neben eingehendem methodischem Unterricht in den Fächern der Kleinkinderschule dienen die Kleinkinderschulen des Hauses, die Krankenstation desselben und die Gemeinde von Nowawes unseren Schwestern als Übungsfelder zur Erlernung ihrer Berufsarbeiten. Bewerberinnen haben an den Vorsteher des Hauses, Pastor Hoppe, a) ein Taufzeugnis, b) ein ärztliches Gesundheitsattest, c) ein Schul-Abgangszeugnis, d) ein Zeugnis ihres zeitigen Seelsorgers, e) die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes, und f) einen kurzen, selbstgefertigten Lebenslauf einzusenden. Genügen vorgenannte Papiere, so wird Bewerberin zur Aufnahme als Probenschwester einberufen. Was bei der Aufnahme an Wäsche und Kleidungsstücken mitzubringen sei, wird auf Anfragen mitgetheilt. Die Probezeit dauert gewöhnlich ein Jahr, und hat die Probenschwester in dieser Zeit für Kleidung, Bücher und sonstige Lehrmittel selbst zu sorgen. Nach ihrer Bewährung wird die Probenschwester in die Schwesternschaft aufgenommen, und zeigt sie sich ferner wacker in ihrem Beruf, nach einer Zeit von zwei bis drei Jahren als Diakonisse eingeeignet. Die Diakonisse erhält nie ein eigentliches Gehalt, sie soll nicht bezahlt werden, denn sie ist Kind des Hauses und wird vom Mutterhause versorgt.

Gnade, Barmherzigkeit und Friede sei mit Allen,

welche die Erscheinung Jesu Christi lieb haben!

Der Central-Vorstand des Oberlin-Vereins.

v. Böttcher,

Geh. Ober-Regierungsrath.

Hoppe,

Pastor, Vorsteher des

Oberlinhauses.

Kraemer,

Geh. Rechnungs-Revisor, Nebent-

des Oberlin-Vereins.

Bekanntmachung.

Potsdam, den 14. December 1883.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der königlichen Artillerie-Prüfungskommission bei Gummersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

November: 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 20. 26. 30.

December: 1. 2. 3. 7. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17.

21. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 31

Der Regierungs-Präsident.